



An den Grossen Rat

14.5308.02

WSU/P145308

Basel, 1. Oktober 2014

Regierungsratsbeschluss vom 30. September 2014

## Interpellation Nr. 61 von Brigitta Gerber betreffend „Unterbringung von Kindern im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ)“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. September 2014)

Die Menschenrechtsorganisation „Augen auf Basel“ macht Mitte Juni bezüglich Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) an der Freiburgerstr. 50 in Basel auf schwere Missstände, die bereits mehrere Monate andauern, aufmerksam. Gemäss Gesetz ist der Aufenthalt im EVZ auf max. 3 Monate beschränkt. Seit dem 15. Dezember 2013 lebt - mit einem Unterbruch von ca. einem Monat - eine Asylsuchende aus Serbien, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, mit ihren zwei minderjährigen Töchtern im EVZ. Es handelt sich dabei um eine Mutter (1972) und ihre beiden 7 und 11 Jahre alten Kinder\*. Die geplante Rückreise vom 14. April konnte die Mutter aus Krankheitsgründen nicht antreten.

Die medizinische Betreuung der Mutter ist ungenügend, es gab Fehldiagnosen, und eine psychiatrische Behandlung ist nicht gewährleistet. Die Einsicht in ihre Krankenakten, ausgestellt vom verantwortlichen Arzt des EVZ, Dr. Jürg Kremo, wird ihr verweigert.

Die beiden Kinder der Asylsuchenden leben seit Mitte Januar, d.h. seit fünf Monaten ohne Unterbruch im EVZ, während zehn Tagen sogar alleine ohne Aufsicht, da ihre Mutter im Spital war. Die Kinder leben mit mehreren hundert Erwachsenen auf engstem Raum zusammen. Das EVZ ist derzeit überbelegt. Es gibt nicht genügend Betten, das Betreuungspersonal ist überlastet

In diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Warum wurde die Familie nach der verschobenen Rückreise vom 14. April (und nach Ablauf der Drei-Monate-Frist im EVZ) nicht in ein anderes Heim transferiert, obwohl absehbar war, dass die Mutter auch für weitere Wochen nicht reisefähig war?
2. Wer kontrolliert die Einhaltung der Kinderrechte im EVZ? Wer ist für das Wohl der Kinder verantwortlich, wenn sich die Mutter aus gesundheitlichen Gründen nicht um die Kinder kümmern kann? Wie viele Kinder leben derzeit im EVZ?
3. Wie wird im EVZ auf die Bedürfnisse von Kranken, Rekonvaleszenten und Schwangeren Rücksicht genommen? Gibt es eine Krankenstation? Können Kranke und Schwache in ihren Zimmer bleiben? Müssen sie Putz- und Arbeitsdienste leisten? Gibt es eine Statistik über die Krankenfälle?
4. Wie ist der Zugang der Patientinnen zu ihren eigenen Daten (Krankenakten) gewährleistet?
5. Was unternimmt der Kanton gegen die Überbelegung des EVZ?

6. Wie wird die Qualitätskontrolle des EVZ (u.a. bezüglich medizinischer Versorgung) gewährleistet? Wie wurden die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes von 2012 umgesetzt?

\* Die genauen Personalien sind der Interpellantin bekannt, sie können aber auch bei Augenauf Nachfragefrage werden.

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Für den Betrieb des Empfangs- und Verfahrenszentrums (EVZ) an der Freiburgerstrasse 50 in Basel ist das Bundesamt für Migration zuständig, welches die Fragen im Einzelnen wie folgt beantwortet:

*Frage 1: Warum wurde die Familie nach der verschobenen Rückreise vom 14. April (und nach Ablauf der Drei-Monate-Frist im EVZ) nicht in ein anderes Heim transferiert, obwohl absehbar war, dass die Mutter auch für weitere Wochen nicht reisefähig war?*

Die Familie war bereits über den letzten Jahreswechsel in der Aussenstelle des Empfangs- und Verfahrenszentrums (EVZ) Basel in Allschwil untergebracht, welche sehr gut für den Aufenthalt von Familien mit Kindern geeignet ist. Die Familie musste aber bereits nach kurzer Zeit wieder ins EVZ Basel zurückgebracht werden, weil die Mutter nicht in der Lage war, sich selber und insbesondere ihre Kinder zu versorgen.

Am 14. April 2014 war entgegen der Aussage in der Interpellation nicht von einer längeren Reiseunfähigkeit auszugehen. Die Familie meldete sich vielmehr wieder zu einer freiwilligen Rückkehr für den 22. April 2014 an. Mutter und Kinder wären folglich medizinisch betreut und unterstützt durch die International Organisation for Migration (IOM) in geeignete Strukturen in ihren Heimatstaat Bosnien gebracht worden.

Diese Entwicklung ist immer auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Familie seit dem 11. Februar 2014 zur Ausreise verpflichtet ist, nachdem das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde gegen ihren ablehnenden Asylentscheid vom 22. Januar 2014 vollumfänglich abgewiesen hat. Damit wurde insbesondere auch die Zumutbarkeit des Wegweisungsentscheids letztinstanzlich bestätigt. Nach Art. 27 Abs. 4 Asylgesetz werden solche Personen ausdrücklich nicht einem Kanton zugewiesen, da sie ihrer Ausreiseverpflichtung nachkommen müssen.

*Frage 2: Wer kontrolliert die Einhaltung der Kinderrechte im EVZ? Wer ist für das Wohl der Kinder verantwortlich, wenn sich die Mutter aus gesundheitlichen Gründen nicht um die Kinder kümmern kann? Wie viele Kinder leben derzeit im EVZ?*

Das Bundesamt für Migration ist für das Wohl und die Sicherheit aller Asylsuchenden, die in seinen Empfangs- und Verfahrenszentren untergebracht sind, verantwortlich. Für unbegleitete Kinder und jugendliche Asylsuchende gelten deshalb besondere Massnahmen betreffend Aufenthalt, Ausgang und Ansprechpersonen. Zuständig für deren Umsetzung und Einhaltung sind die dazu beauftragten Betreuungs- und Sicherheitsorganisationen, wobei insbesondere das Alter, verwandtschaftliche Beziehungen in- und ausserhalb des EVZ sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit von Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen sind. Kommt das BFM zum Schluss, dass das Kindeswohl in einem EVZ nicht gewährleistet ist, erfolgt eine Fremdplatzierung in einem entsprechenden Kinderheim oder in einer Pflegefamilie.

Die Kontrolle dieser Massnahmen erfolgt zunächst über ein internes und ISO-zertifiziertes Qualitätssicherungssystem der Dienstleister sowie durch regelmässige Qualitätsüberprüfungen durch das Bundesamt für Migration. Darunter fällt auch die Einhaltung der Kinderrechte.

Die Anzahl der Kinder, welche sich im EVZ Basel aufhalten, ist sehr unterschiedlich. Sie bewegt sich in der Regel zwischen 20 und 50 Kindern. Am 12. September 2014 sind 62 von 306 Personen unter 14 Jahren alt. Diese relativ hohe Anzahl ist momentan auf die vielen syrischen und eritreischen Familien zurückzuführen. Darunter sind vier Kinder zwischen 12 und 14 Jahren, die ohne erziehungsberechtigte Personen im EVZ eingetroffen sind. Ihr Aufenthalt im EVZ gestaltet sich problemlos.

*Frage 3: Wie wird im EVZ auf die Bedürfnisse von Kranken, Rekonvaleszenten und Schwangeren Rücksicht genommen? Gibt es eine Krankenstation? Können Kranke und Schwache in ihren Zimmer bleiben? Müssen sie Putz- und Arbeitsdienste leisten? Gibt es eine Statistik über die Krankenfälle?*

Behinderte, kranke, rekonvaleszente oder schwangere Personen dürfen sich den ganzen Tag über in ihrem Zimmer aufhalten, sofern sie bettlägerig sind oder ihr Gesundheitszustand dies sonst wie erfordert. Putz- und oder Arbeitsdienste müssen und dürfen sie nicht leisten. Eine eigentliche Krankenstation existiert nicht. Wenn aber eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht, werden entsprechende Personen in besonderen Zimmern isoliert. Nötigenfalls – etwa bei einer Tuberkuloseerkrankung – erfolgt die umgehende Einweisung in die Quarantänestation des Universitätsspitals. Für die Versorgung von Kranken ist seit Beginn dieses Jahres täglich und je zweimal vier Stunden eine Pflegefachperson 2 im EVZ anwesend. Eine Statistik über Krankenfälle existiert nicht.

*Frage 4: Wie ist der Zugang der Patientinnen zu ihren eigenen Daten (Krankenakten) gewährleistet?*

Der Zugang zu den Krankenakten ist gemäss einschlägigen Datenschutzregeln gewährleistet.

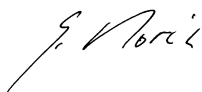
*Frage 5: Was unternimmt der Kanton gegen die Überbelegung des EVZ?*

Die Belegung des EVZ Basel liegt in der Verantwortung des Bundesamtes für Migration. Es besteht aber eine enge Zusammenarbeit mit den beiden Basel, um Belegungsengpässe mit verfügbaren kantonalen Unterbringungsmöglichkeiten – wie etwa in einer Zivilschutzanlage – zu entschärfen.

*Frage 6: Wie wird die Qualitätskontrolle des EVZ (u.a. bezüglich medizinischer Versorgung) gewährleistet? Wie wurden die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes von 2012 umgesetzt?*

Die Qualitätssicherung wird mit den zu Frage 2 geschilderten Massnahmen gewährleistet. Die organisatorischen Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) sind unverzüglich umgesetzt worden. Ein entsprechender Bericht erfolgte zu Händen der NKVF. Einzig die mechanische Belüftung der Schlafräume ist noch ausstehend, weil dies erst im Rahmen eines grösseren Renovationsvorhabens realisiert werden kann.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin